

Mit Corona leben und arbeiten

Firmen betreiben
Vor- und Fürsorge

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird unter uns bleiben und wir finden Wege, damit umzugehen. Dies betrifft auch die Arbeitswelt. Verhaltens-, Hygiene- und Abstandsregeln sind vielfach innerbetrieblich implementiert worden. Aktuell fordert uns das Thema Reisen heraus.

Reisen und Reiserückkehr

Der Kreis Gütersloh empfiehlt reisenden Arbeitnehmern ebenso wie Arbeitgebern, sich umfassend zu informieren und Vorkehrungen zu treffen, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

Vor touristischen Reisen, Verwandtenbesuchen im Ausland oder Dienstreisen sollten sich Reisende über Hinweise und Regelungen der Zielländer beim Robert-Koch-Institut und dem Auswärtigen Amt informieren. Dies dient dem Schutz der eigenen Gesundheit und der Gesundheit von Familie und Arbeitskollegen.

DIE JEWEILS AKTUELLE EINSTUFUNG ALS RISIKOGEBIET GIBT ES AUF FOLGENDEN INTERNETSEITEN

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit>
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/merkblatt-fuer-reisende.html>
<https://www.ostwestfalen.ihk.de/hinweise-zum-coronavirus/>
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Reisen in Risikogebiete

Wenn Reisen in Risikogebiete unternommen werden, kann dies arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben. So müssten Arbeitnehmer, die sich in Quarantäne begeben müssen, zunächst Überstunden oder Urlaubstage abfeiern. Sind diese nicht vorhanden, könnten Arbeitnehmer in den unbezahlten Urlaub geschickt werden.

Da sich die Einstufung ständig ändern kann, wird allen Reisenden empfohlen, sich direkt vor der Reise zu informieren. Arbeitgeber sollten sich über die aktuelle Situation und Einstufung der Reiseziele ihrer Mitarbeiter informieren.

Coronaeinreiseverordnung

In Nordrhein-Westfalen gilt für Ein- und Rückreisende aktuell die Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO). Hier ist geregelt, dass Personen, die aus dem Ausland in das Land NRW einreisen und sich während der vorangegangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich sofort und direkt nach der Einreise in Quarantäne zu begeben.

Es ist zudem Pflicht, sich umgehend beim Gesundheitsamt zu melden (Telefon für den Kreis Gütersloh: 05241/ 85-1700). Dort findet auch eine Beratung statt.

Wegen dieser Quarantänepflicht dürfen Arbeitnehmer nach Rückkehr keine Arbeitsleistungen beim Arbeitgeber erbringen. Dies gilt nicht für Rückkehrer, die einen negativen Corona-Test vorweisen können, der nicht älter als 48-Stunden ist und die zudem keine coronatypischen Symptome vorweisen.

Der Test muss von einem qualitätsgesicherten Labor durchgeführt worden sein. Anerkannt wird nur ein PCR-Test. Auch wer innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet Symptome entwickelt, hat die Pflicht, sich umgehend beim Gesundheitsamt zu melden und sich selbst zu isolieren.

WEITERE INFOS DAZU HIER

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html

Wichtige Informationen zur Coronaeinreiseverordnung gibt es unter:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw#verordnungen>

Wer bezahlt?

Die Kosten für die Coronatests hat das Unternehmen, das die Testung beauftragt, selbst zu tragen.

Wer testet?

Für Unternehmen, die ihre Reiserückkehrer testen lassen möchten, bietet es sich an, den betriebsärztlichen Dienst einzubinden oder ein Institut zu beauftragen, das unter Kontaktvermeidung die Mitarbeiter testet. Dabei werden Pendler und Personen, bei denen Arbeits- und Wohnort identisch sind, gleichermaßen erfasst.

Es liegt in der Entscheidung des Unternehmens, die Tests auf Rückkehrer aus Risikogebieten zu beschränken oder dies weiter zu fassen.

BÜRGERHOTLINE FÜR ALLGEMEINE FRAGEN ZU CORONA

Der Kreis Gütersloh hat eine Bürgerhotline als Krisentelefon geschaltet. Die Telefonnummer lautet:

05241 / 85-4500

Dieses Telefon ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr besetzt.

KONTAKT PROWI

Die pro Wirtschaft GT gibt Orientierungshilfe rund um das Thema Reiserückkehrer. Detailfragen werden jedoch an die entsprechenden Fachstellen weitergeleitet.

Die Servicehotline ist werktags von 8 bis 17 Uhr geschaltet. Telefonnummer:

05241 / 85-1409 oder
05241 / 85-1023

Über eine Entschädigung von Verdienstaussfällen durch Tätigkeitsverbot oder Quarantäne informiert der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.
<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/quarantaene-und-taetigkeitsverbot/>